

AZ: -20.4-al-te- Frau Alffen

Drucksache Nr.: 1096/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	21.11.2017	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Taurus /
Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Städtische Beteiligungen:
Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts
der Stadt Neumünster
hier: Neufassung der Satzung**

A n t r a g :

Die anliegende Satzung für das Beherber-
gungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunter-
nehmen Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts
der Stadt Neumünster wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Allgemeines:

Am 31. Juli 2015 trat das Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein (sog. Transparenzgesetz) vom 7. Juli 2015 in Kraft (GVOBl. Schl.-H. S. 200). Damit einhergehend wurde auch die Gemeindeordnung (GO) hinsichtlich der Vorgaben für die Inhalte von Gesellschaftsverträgen und Satzungen von wirtschaftlichen Unternehmen bzw. Kommunalunternehmen nach § 102 Abs. 2 i.V.m. § 106 a Abs. 2 GO geändert.

Zusätzlich trat am 28. April 2017 die novellierte Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO) vom 3. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 244) in Kraft, welche im Vergleich zur Altfassung umfassend überarbeitet wurde.

Im Rahmen der Umsetzung dieser beiden Rechtsänderungen ist eine Änderung bzw. der Erlass einer Neufassung der Organisationssatzung des Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunternehmens „Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster“ (im Folgenden: „Kiek in! Neumünster“) notwendig (siehe Anlage 1).

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Änderungen und Erneuerungen:

- In Umsetzung des sog. Transparenzgesetzes wurden im neuen § 15 der Satzung des Kiek in! Neumünster die Pflichten der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens zur Veröffentlichung der für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge verankert.
- Eine weitere bedeutsame Änderung der Satzung findet sich in der an die neue KUVVO angepassten Regelung zur Besetzung des Verwaltungsrates. Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung besteht das Gremium demnach zwar weiterhin aus fünf Mitgliedern; entgegen der bisherigen Regelung gehört ihm jedoch entsprechend § 4 Abs. 3 der neuen KUVVO zukünftig der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Neumünster kraft Amtes an, sodass fortan nur noch vier Mitglieder von der Ratsversammlung zu bestellen sind.

Nähere Informationen zu den Änderungen können der anliegenden Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der Satzung entnommen werden (Anlage 2).

Nächste Schritte:

In Folge der Änderung zur Besetzung des Verwaltungsrates ist nach Inkrafttreten der Neufassung der Satzung des Kiek in! Neumünster eine Neubesetzung des Verwaltungsrates notwendig. Mit Haushaltserlass 2018 vom 14. September 2017 teilte das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration mit, dass diese Regelung spätestens mit den aufgrund der Kommunalwahl 2018 einhergehenden Neubesetzungen der Verwaltungsräte umzusetzen sei; bei früheren Nachbesetzungen unmittelbar.

Für die Zeit bis zur Neufassung der Satzung und Neubestellung des Verwaltungsrates üben gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung bzw. gemäß § 4 Abs. 6 der Neufassung der KUVVO die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiterhin aus.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

- Neufassung der Satzung der Kiek in! Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster (Anlage 1)
- Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der Satzung (Anlage 2)